

**Satzung****zur Änderung städtischer Satzungen aufgrund der Einführung des Euro**

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung und des Nieders. Meldegesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Rechtsvorschriften hat der Rat der Stadt Goslar die nachstehenden Satzungen zur Änderung städtischer Satzungen aufgrund der Einführung des Euro in seiner Sitzung am 27.11.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte der Stadt Goslar (Wochenmarktgebührensatzung)

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte in der Stadt Goslar vom 21.11.1995, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte der Stadt Goslar vom 23.11.1999, werden in nachstehender Bestimmung die DM-Angaben des Gebührentarifs durch Euro-Beträge ersetzt:

	<u>Gebührentarif</u>	
<u>DM</u>		<u>Euro</u>
1,20		0,61
39,00		19,94
78,00		39,88
117,00		59,82
156,00		79,76
6,00		3,06

**Artikel 2**

Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Goslar

In der Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Goslar vom 22.06.1999 wird in § 3 Abs. 4 der Text „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.10.1978 - Nds. GVBl. S. 233 - und der §§ 6, 29 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen

Gemeindeordnung (NGO) in der zuletzt geänderten Fassung werden folgende DM-Beträge durch Euro ersetzt:

§ 1 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Goslar erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
1. Der Stadtbrandmeister	300,00	153,39
2. Der ständige Vertreter		
- sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	150,00	76,69
- sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister zu-		
züglich zur Aufwandsentschädigung nach Nr. 3	75,00	38,35
3. Der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Goslar	145,00	74,14
- der ständige Vertreteter	72,50	37,07
Die Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	130,00	66,47
- die ständigen Vertreter	65,00	33,23
4. Die Sicherungsbeauftragten	50,00	25,56
5. Die Gerätewarte	50,00	25,56
6. Der Musikzugführer	50,00	25,56
7. Die Jugendwarte	35,00	17,90

§ 4 Abs. 1 (Ersatz des Verdienstausfalles) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird der Betrag von 35,00 DM durch 17,90 Euro ersetzt.

#### **Artikel 4**

Im Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird der DM-Betrag wie folgt durch Euro ersetzt:

<b>1. Personalkosten</b>		<u>DM</u>	<u>Euro</u>
1.1 Einsatz von Personal je Feuerwehrmann	pro Std.	53,00	27,10

## **2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. beladepflichtige Ausrüstung) zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer 1**

2.1 Löschfahrzeuge LF 16 Löschfahrzeuge LF 8	pro Std.	132,00	67,49
2.2 Rüstwagen	pro Std.	218,00	111,46
2.3 Drehleiter DLK 30	pro Std.	234,00	119,64
2.4 Mehrzweckfahrzeug	pro Std.	93,00	47,55
2.5 Sonstige Fahrzeuge	pro Std.	35,00	17,90

## **3. Zeitweise Überlassung von Geräten**

3.1 Tauchpumpe	pro Std.	19,00	9,71
3.2 Tragkraftspritze	pro Std.	47,50	24,29
3.3 Flüssigkeitssauger	pro Std.	22,00	11,25
3.4 Notstromaggregat	pro Std.	36,00	18,41
3.5 Motorkettensäge	pro Std.	29,00	14,83
3.6 Auffangbehälter	pro Std.	15,00	7,67

### **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Goslar, 27.11.2001

STADT GOSLAR

Dr. Hesse  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 13.12.2002, Nr. 22